



BRATSCHI EMCH  
RECHTSANWÄLTE

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Universität Luzern

## **Gesellschaftsrecht**

8. Juni 2007

Rechnungslegung und Revision

Dr. iur. Martin Moser, Rechtsanwalt, LL.M.

# Übersicht

## 1. Rechnungslegung

- 1.1 Funktion von Buchführung und Bilanz
- 1.2 Pflicht zur Buchführung
- 1.3 Umfang der Buchführung und formelle Vorschriften
- 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung
- 1.5 Ausblick

## 2. Revision

- 2.1 Entwicklung
- 2.2 Bedeutung der Revision und Revisionspflicht
- 2.3 Arten der Revision
- 2.4 Revisionsstelle
- 2.5 Zulassung und Aufsicht
- 2.6 Verantwortlichkeit der Revisionsstelle

# 1. Rechnungslegung

## 1.1 Funktion von Buchführung und Bilanz Zentrale Rolle in der Unternehmenswelt

- Begriffliches
  - Rechnungslegung – Finanzielle Berichterstattung (Financial Reporting)
  - Buchführung („Buchhaltung“)
- Rechnungslegung als Bezeichnung für die Information der Investoren durch die Unternehmen?
  - Verständnis heute stark geprägt durch Kapitalmarkt
  - Bedeutung der Rechnungslegung für weitere Kreise bzw. Stakeholder (Mitarbeiter, Behörden etc.)
- Rechnungslegungs*recht*

## 1.1 Funktion von Buchführung und Bilanz

### Einzelne Aspekte der Funktion

- Informationsfunktion
  - Gegenüber dem Unternehmen selber
  - Gegenüber den am Unternehmen Beteiligten (Gesellschafter; insbesondere auch für Kapitalanleger)
  - Gegenüber anderen am Gewinn Beteiligten (insb. Arbeitnehmer)
- Schutzfunktion
  - Für Aussenstehende, die in Beziehung zum Unternehmen treten (insbesondere Gläubigerschutz)
  - Für Unternehmenseigner, Mitarbeiter etc.
  - Für Erfüllung öffentlicher Aufgaben (insb. Besteuerung)
- Hilfsmittel für das Unternehmen selber

## 1.2 Pflicht zur Buchführung Grundsatz von OR 957

- Buchführungspflichtig ist, wer „verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen“
  - Massgebend: Eintragungspflicht (nicht Eintragung selber)
  - Blosser Eintragungsfähigkeit zieht, auch bei Eintragung, nicht Buchführungspflicht nach sich
- Wer ein kaufmännisches Unternehmen führt, ist buchführungspflichtig (OR 934)

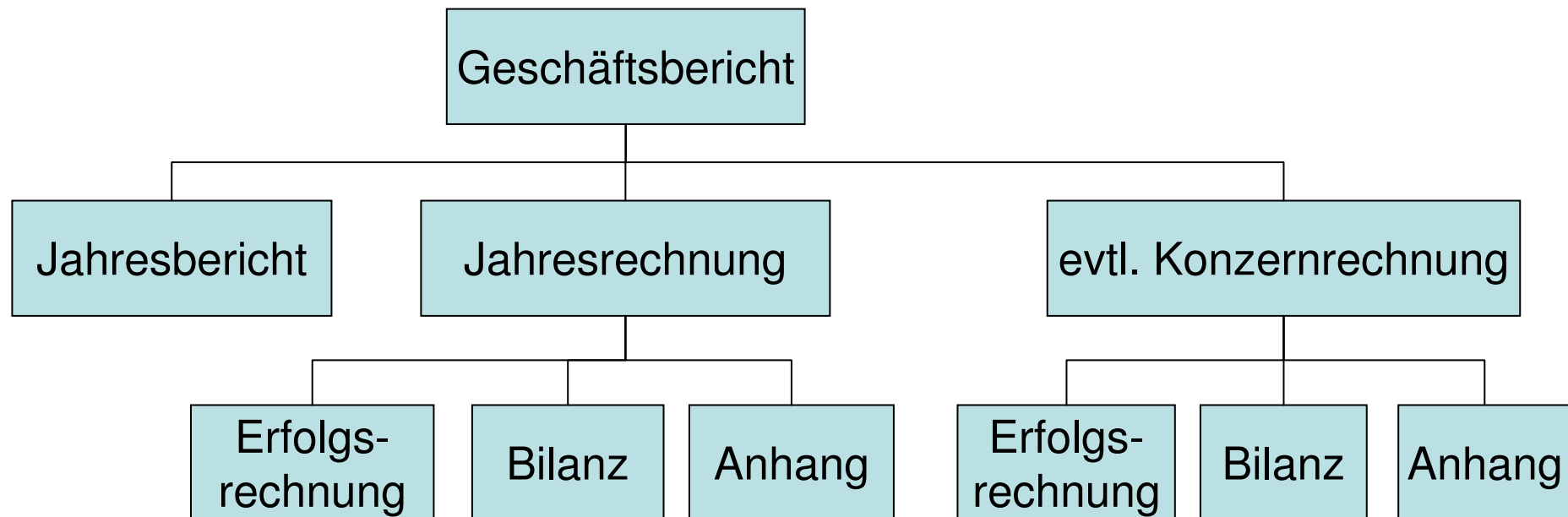
## 1.3 Umfang / Formelle Vorschriften

### OR 957 – OR 958

- Buchführungspflicht heisst: „Bücher“ zur laufenden Erfassung der Geschäftsvorfälle sind zu führen
  - Systematische Aufzeichnungen auf Datenträgern
  - Diejenigen Bücher, die nach Art und Umfang des Geschäfts nötig sind, um die erforderlichen Informationen sicherzustellen
- Buchführungspflicht bedeutet auch
  - Pflicht, *Bilanz* zu erstellen
  - Pflicht, eine *Erfolgsrechnung* zu erstellen
  - Pflicht, *Inventare* zu erstellen (dienen insbesondere der Vorbereitung der Bilanz)

# 1.3 Umfang / Formelle Vorschriften

## Dokumente - Begriffe





## 1.3 Umfang / Formelle Vorschriften Erfolgsrechnung

Aufwand	Ertrag
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Material- und Warenaufwand</li><li>▪ Personalaufwand</li><li>▪ Finanzaufwand</li><li>▪ Abschreibungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Umsatz (Ertrag aus Lieferungen und Leistungen)</li><li>▪ Finanzertrag</li><li>▪ Veräußerung von Anlagevermögen</li></ul>

## 1.3 Umfang / Formelle Vorschriften

### Bilanz

Aktiven	Passiven
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Umlaufvermögen:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Flüssige Mittel</li><li>▪ Fo aus Lieferungen und Leistungen</li><li>▪ Andere Forderungen</li><li>▪ Vorräte (Lager)</li><li>▪ Transitorische Aktiven</li></ul></li><li>▪ Anlagevermögen:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Finanzanlagen</li><li>▪ Sachanlagen</li><li>▪ Immaterielle Anlagen</li></ul></li><li>▪ Ev. Bilanzverlust</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Fremdkapital:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Schulden aus Lieferungen und Leistungen</li><li>▪ Andere kurzfristige Verbindlichkeiten</li><li>▪ Langfristige Verbindlichkeiten</li><li>▪ Rückstellungen</li><li>▪ Transitorische Passiven</li></ul></li><li>▪ Eigenkapital:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aktienkapital</li><li>▪ Gesetzliche und andere Reserven</li></ul></li><li>▪ Ev. Bilanzgewinn</li></ul>

## 1.3 Umfang / Formelle Vorschriften Der Anhang

- **Transparenz in sensiblen Bereichen**  
(vgl. OR 663b), z.B.:
  - Leasingverbindlichkeiten
  - Brandversicherungswerte
  - Aufwertungen
  - Auflösung stiller Reserven
  - Eigene Aktien
- **Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse bei Publikumsgesellschaften (OR 663c)**

## 1.3 Umfang / Formelle Vorschriften

### **Formelle Buchführungsvorschriften**

- OR 960 I: Aufstellung in Landeswährung (Pflicht gilt nicht für Konzernrechnung)
- OR 958 II: Erstellung des Abschlusses innert Frist, die dem ordnungsmässigen Geschäftsgang entspricht (OR 958 I: Inventare, Bilanz und Erfolgsrechnung alljährlich)
- OR 961: Inventare, Bilanz und Erfolgsrechnung sind zu unterzeichnen
- OR 962 I: Geschäftsbücher, Korrespondenz und Buchungsbelege sind aufzubewahren

## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung

### Grundsatz der „ordnungsgemässen“ Buchführung

- Gesetzliche Generalklausel: Pflicht zu „ordnungsgemässer“ Buchführung
- OR 959: Pflicht, Betriebsrechnung und Jahresbilanz „nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen“ zu erstellen; als solche gelten insbesondere:
  - Keine Buchung ohne entsprechenden Beleg
  - Vollständigkeit
  - Systematischer Aufbau der Bücher
  - Nachprüfbarkeit
  - Verständlichkeit
  - Wahrheit

## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung

### **Grundsätze im Aktienrecht (OR 662a)**

1. Vollständigkeit der Jahresrechnung
2. Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben
3. Vorsicht  
(Konkretisiert durch Realisations- und Imparitätsprinzip)
4. Fortführung der Unternehmenstätigkeit  
(going concern)
5. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung
6. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag

## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung „Vorsichtsprinzip“ vs. „True and Fair View“

<b>Zielkonflikte</b>	<b>„True and Fair“ (Finanzielle Wahrheit)</b>	<b>„Vorsichtsprinzip“ (Kapitalschutz)</b>
Aktionäre	✓ ✓ (vgl. OR 662a Abs. 1, 2 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6)	✓
Gläubiger	✓	✓ ✓ (vgl. OR 662a Abs. 2 Ziff. 3)
Mitarbeiter	✓	✓ ✓
Öffentlichkeit	✓	✓

## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung

### **Bedeutung von (privaten) Regelwerken**

- „Rechnungslegung nach OR“
- Stellenwert privater Regelwerke
  - Einfluss von Handels-, Gewerbe- und Industrieverbänden
  - Swiss GAAP FER
- Internationale Standards
  - IFRS (International Financial Reporting Standards)
  - US GAAP (Generally Accepted Accounting Principles)

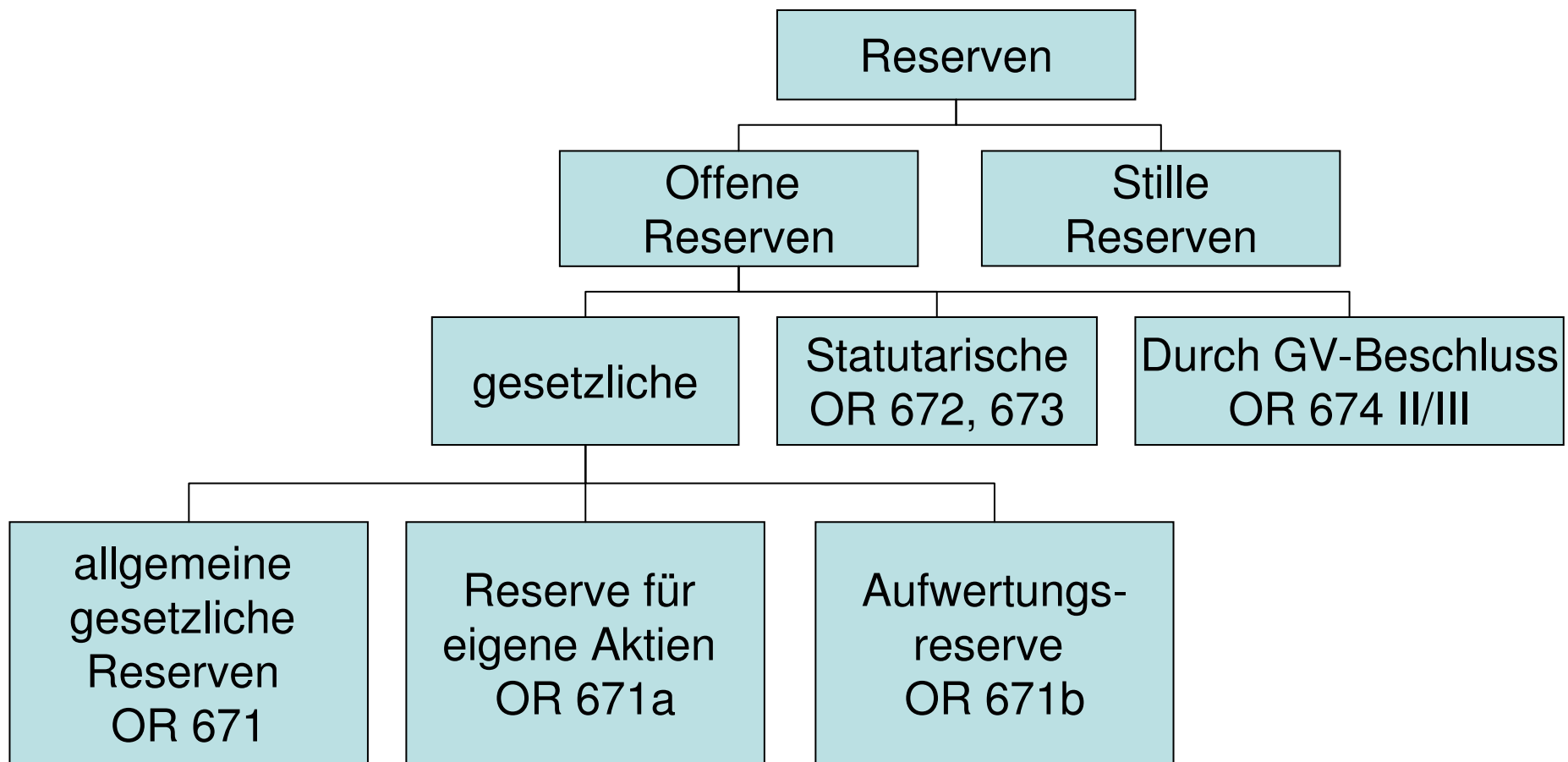


## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung Bewertungsregeln (OR 664 ff. und 960)

- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten
- Anlagevermögen und der Sonderfall der Grundstücke und Beteiligungen
- Beteiligungen
- Vorräte
- Wertschriften (≠ Beteiligungen)
- Abschreibungen
- Wertberechtigungen
- Rückstellungen

# 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung

## Offene Reserven



## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung

### **Zuweisung zur allgemeinen gesetzlichen Reserve**

1. Zuerst (OR 671 I): 5% des Jahresgewinns bis allg. Reserve 20% des einbezahlten AK und PSK erreicht
2. Darüber hinaus (OR 671 II):
  - Agio (OR 671 II 1)
  - Kaduzierungsgewinn (OR 671 II 2)
  - 10% des Betrags, der nach 5% Reserve und 5% Dividende ausgeschüttet wird (OR 671 II 3)

## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung

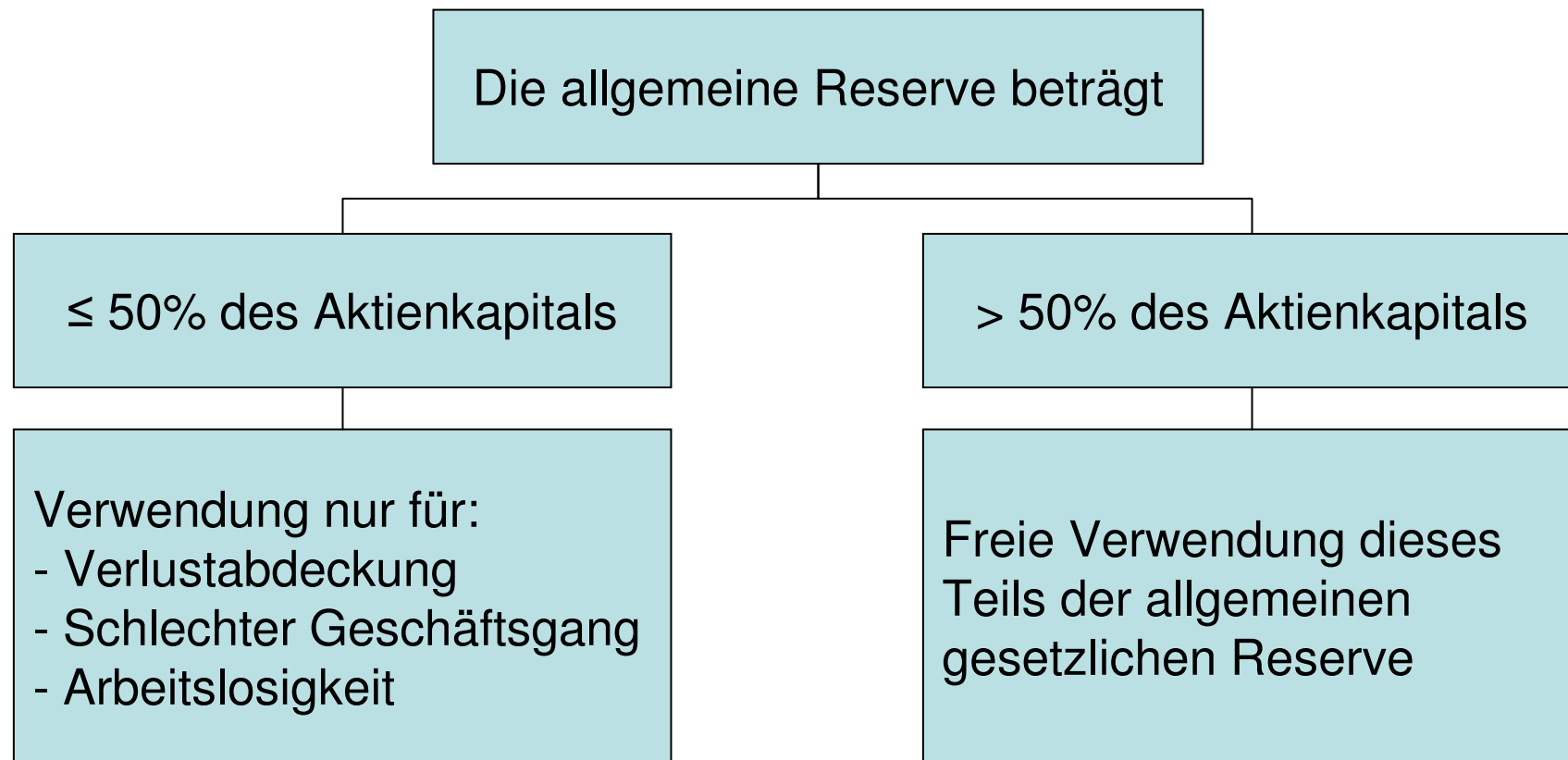
### Voraussetzung für Dividendenausschüttung

(„materielle“ Voraussetzungen; zusätzlich zu beachten sind insbesondere:  
Beschluss GV, Vorliegen einer Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle)

1. Gesetzliche, statutarische und von der GV beschlossene Reserven sind vorgängig zu öffnen
2. Beachtung der „Sperrziffer“:
  - Aktienkapital
  - Partizipationskapital
  - Nicht frei verwendbarer Teil der gesetzlichen Reserve
  - Aufwertungsreserve
  - Reserve für eigene Aktien

## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung

### Verwendung der allgemeinen gesetzlichen Reserve



## 1.4 Materielle Grundsätze der Rechnungslegung

### Stille Reserven

- **Überbewertung von Passiven, Unterbewertung von Aktiven**
- **Bildung stiller Reserven**
  - „automatisch“
  - „durch VR“
- **Auflösung stiller Reserven**
  - „automatisch“
  - „durch VR“
    - a.o. Ertrag
    - Mitteilung an Revisionsstelle
    - Aufführung im Jahresbericht

## 1.5 Ausblick

### Revision des Rechnungslegungsrechts

- Teil der laufenden „Grossen Aktienrechtsreform“
- Vorentwurf vom 2. Dezember 2005; Vernehmlassung abgeschlossen; Botschaft per Ende 2007 erwartet
- Vorgeschlagene Neuerungen:
  - Einheitliche Regelung für alle privatrechtlichen Rechtsformen (VE OR 957 I)
  - Vermehrt Differenzierung nach Unternehmensgrösse mit Erleichterungen für KMU (VE OR 957 II, 961)
  - Regelung integral im Rechnungslegungsrecht (VE OR 957 ff.; Herauslösen aus dem Aktienrecht)
  - Trend von „Vorsicht“ zu „True and Fair View“ (z.B. VE OR 985b I, 959 IV)

## 2. Revision



## 2.1 Entwicklung

# Die Rolle der Revision

- Schlagworte zur Rolle der Revisoren
  - Abschlussprüfer (Revisoren) als „‘gatekeepers‘ of the financial markets“
  - „Den Letzten beißen die Hunde“
  - „Corporate Death Penalty“
- Ziel der Revision (Abschlussprüfung)
  - Dient nicht nur den Interessen der Aktionäre
  - Sondern auch den Gläubigern
  - Und der Allgemeinheit

## 2.1 Entwicklung

### Gründe für Neuordnung des Revisionsrechts

- Bilanzmanipulationen, Firmenzusammenbrüche
- Verschärfte Bestimmungen in den USA (Sarbanes–Oxley Act)
- Druck aus den USA auf die Schweiz
- Beschleunigung der Gesetzgebung im Bereich „Revision“ (Entkoppelung von RRG-Vorlage)

## 2.1 Entwicklung Ziele der Neuordnung

- Harmonisierung der Revisionspflicht
- Gewährleistung einer qualitativ einwandfreien Wirtschaftsprüfung
- Wiederherstellen von Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die Abschlussprüfung
- Internationale Koordination
- Erleichterungen für KMU

## 2.1 Entwicklung Regelung des Revisionsrechts

- **Regelung in zwei Erlassen**
  - Obligationenrecht (Änderung); im Wesentlichen im Aktienrecht, ergänzt um Sonderregeln bei den übrigen juristischen Personen
  - Revisionsaufsichtsgesetz (RAG, neuer Erlass)
- **Inkrafttreten voraussichtlich im Herbst 2007, bzw. vollständig auf 1. Januar 2008**

## 2.2 Bedeutung der Revision und Revisionspflicht

### **Rechtsformneutrale Revisionspflicht**

- Potentiell revisionspflichtig sind: AG, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung (nicht: Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft)
- Gesetzestechnische Lösung: Verweis auf Aktienrecht bei anderen Rechtsformen
- Schutzziele bestimmen Revisionspflicht:
  - Investorenschutz bei Publikumsgesellschaften
  - Schutz öffentlicher Interessen (z.B. Erhalt von Arbeitsplätzen) bei wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen
  - Schutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen in Privatgesellschaften
  - Schutz von Gläubigern (eingeschränkte Zielsetzung)

## 2.3 Arten der Revision

### Übersicht über die Revisionsarten

Jahresabschlüsse von	Revision (Grundsatz)
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Publikumsgesellschaften</li><li>▪ Konzernen</li><li>▪ Volkswirtschaftlich bedeutenden Unternehmen</li></ul>	Ordentliche Revision
Übrigen Unternehmen	Eingeschränkte Revision
Kleinstunternehmen	Keine Revision unter bestimmten Bedingungen

Beachte Kriterien und Wahlmöglichkeiten!

## 2.3 Arten der Revision

### Festlegung der Revisionsart im Einzelnen (1/3)

- Grundsatz: Eingeschränkte Revision, wenn Voraussetzungen für ordentliche Revision nicht gegeben sind
- Ordentliche Revision verlangt bei:
  - Publikumsgesellschaften:
    - a. Börsenkotiert
    - b. Anlehensobligationen ausstehend
    - c. Trägt 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach a. oder b. bei

## 2.3 Arten der Revision

### Festlegung der Revisionsart im Einzelnen (2/3)

- Ordentliche Revision verlangt bei (Forts.):
  - Volkswirtschaftlich bedeutenden Unternehmen;  
2 der 3 folgenden Kriterien überschritten:
    - a. Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
    - b. Umsatz von CHF 20 Mio.
    - c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
  - Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind (OR 663e)



## 2.3 Arten der Revision

### **Festlegung der Revisionsart im Einzelnen (3/3)**

- Keine Revisionspflicht für Kleinstunternehmen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
  - Zustimmung sämtlicher Aktionäre / Gesellschafter
  - Nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

## 2.3 Arten der Revision

### Opting-up, -down, -out (1/2)

- **Wahlmöglichkeiten:**
  - **Opting-up zur ordentlichen Revision:**
    - Begehren von Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des AK vertreten
    - Vorgesehen in Statuten oder Beschluss der GV
  - **Opting-up zur eingeschränkten Revision:**
    - Begehren eines Aktionärs spätestens 10 Tage vor GV
  - **Opting-out (Verzicht auf eingeschränkte Revision):**
    - Zustimmung sämtlicher Aktionäre und
    - Nicht mehr als zehn Vollzeitstellen
  - **Opting-Down:**
    - Freiwillige Revision bei Option-out
  - **Opting-in zu ordentlicher oder eingeschränkter Revision:**
    - Auf Druck des Marktes

## 2.3 Arten der Revision

### Opting-up, -down, -out (2/2)

- Aufgabe des VR: Beurteilung von Pflichten und Optionen hinsichtlich Revision
- Mögliche Kriterien für Entscheid über Art der Revision:
  - Druck von Seiten des Marktes (Banken, Versicherungen?)
  - Begehren von externen VR
  - Instrument der finanziellen Führung / interne Kontrolle
  - Kosten (insbesondere Verhältnis Kosten / Nutzen der eingeschränkten Revision)

## 2.3 Arten der Revision

### Aufgaben und Prüfungspflichten im Allgemeinen

- Aufgaben der Revisionsstelle
  - Prüfungspflichten
  - Berichterstattungs- und Auskunftspflichten
  - Ausnahmsweise Pflichten der Geschäftsführung
- Prüfungspflichten bei ordentlicher Revision (revOR 728a)
  - Prüfung, ob die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen
  - Evtl. Prüfung, ob Konzernrechnung einem gewählten Regelwerk entspricht
  - Prüfung der Existenz eines Internen Kontrollsystems (IKS)
  - Geschäftsführung des VR ist *nicht* Gegenstand der Prüfung

## IBE 2.3 Arten der Revision Prüfungsumfang

	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
Prüfungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jahresrechnung</li> <li>▪ Konzernrechnung</li> <li>▪ Gewinnverwendung</li> <li>▪ Existenz des internen Kontrollsystems feststellen</li> <li>▪ Feststellung, ob eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jahresrechnung</li> <li>▪ Gewinnverwendung</li> <li>▪ ev. Feststellung, ob eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde</li> </ul>
Berichterstattung	<p>Kurzbericht an die Generalversammlung; umfassender Bericht an den Verwaltungsrat zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechnungslegung</li> <li>▪ Ergebnis der Revision</li> <li>▪ Internes Kontrollsystem</li> <li>▪ Gesetzesverstöße</li> </ul>	<p>Kurzbericht an die Generalversammlung (negative Bestätigung)</p>

## 2.3 Arten der Revision

### Eingeschränkte Revision – Review (1/2)

- Prüfung, „ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass 1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 2. der Antrag des Verwaltungsrats ... über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht“ (revOR 729a)
- Charakter der eingeschränkten Revision
  - Prüfungshandlungen beschränken sich auf (revOR 729a II):
    - Befragungen
    - Analytische Prüfungshandlungen
    - Angemessene Detailprüfungen
  - Basiert auf Review, hat aber andere Funktion (ist statutarische Abschlussprüfung)

## 2.3 Arten der Revision

### **Eingeschränkte Revision – Review (2/2)**

- Standard für die eingeschränkte Revision wurde von Revisionsbranche erarbeitet
- Konzeption des Standards
  - Risikoorientierter Prüfungsansatz
  - Prüfung aufgrund von Unterlagen, die beim Kunden vorhanden sind (Drittbestätigungen werden nicht eingeholt)
  - IKS nicht geprüft
  - Keine Prüfungen zur Entdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse
  - Keine Teilnahme an Inventur

## IKS und Risikobeurteilung (1/2)

- Internes Kontrollsystem (IKS)
  - Neue IKS-Bestimmungen:
    - Prüfungsgegenstand bei der ordentlichen Revision (Prüfung der „Existenz“; revOR 728a I Ziff. 3 )
    - Berücksichtigung des IKS bei Durchführung und Festlegung des Umfangs der Prüfung (revOR 728a II)
    - Umfassender Bericht der Revisionsstelle an VR (revOR 728b I); Zusammenfassender Bericht an GV (revOR 728b II); Information der GV über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn diese wesentlich sind oder wenn VR auf Grund der Meldung der Revisionsstelle keine Massnahmen ergreift (revOR 728c II)
  - „Internes Kontrollsystem“: Finanzkontrolle gemäss geltendem Recht (Kontrolle von Buchführung und Rechnungslegung)



## 2.3 Arten der Revision

### **IKS und Risikobeurteilung (2/2)**

- Risikobeurteilung
  - revOR 663b Ziff. 12: VR macht im Anhang zur Jahresrechnung „Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung“
  - Anforderungen?
    - Dokumentation / institutionalisiertes Risikomanagement
    - Abstimmung mit Revisionsstelle

## 2.3 Arten der Revision

### Anzeigepflicht bei Überschuldung

- Geltendes Recht: Art. 725 Abs. 2 OR und Art. 729b Abs. 2 OR (Anzeigepflicht der Revisionsstelle bei offensichtlicher Überschuldung, wenn VR untätig)
- Neues Revisionsrecht:
  - Anzeigepflicht für Revisionsstelle bleibt unverändert (bei offensichtlicher Überschuldung, wenn VR untätig)
  - Anzeigepflicht bei ordentlicher **und** eingeschränkter Revision
- Problem des „eingeschränkten Informationsstandes“ der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision
  - „Korrektur“ über sachgerechte Auslegung des Elements der „Offensichtlichkeit“?

## 2.4 Revisionsstelle

### Kategorien von Revisoren bzw. Revisionsstellen

- Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
  - Für ordentliche Revision bei Publikumsgesellschaften
- Zugelassener (registrierter) Revisionsexperte
  - Für ordentliche Revision bei volkswirtschaftlich bedeutenden und anderen Gesellschaften
- Zugelassener (registrierter) Revisor
  - Für eingeschränkte Revision
- (Nicht registrierter) Laienrevisor
  - Für freiwillige Revisionen

## 2.4 Revisionsstelle

### Anforderungen an die Revisionsstelle

- Verschärfte Regelung der Anforderungen an die Unabhängigkeit (revOR 728 und 729)
  - Bei ordentlicher Revision (revOR 728; RAG 11): Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Schein nach beeinträchtigt sein; insbesondere keine Prüfung eigener Arbeiten; Verbot der Annahme von Aufträgen, die zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit führen
  - Bei eingeschränkter Revision (revOR 729): Wesentlich geringere Anforderungen; Mitwirkung bei Buchführung ausdrücklich zugelassen
- Anforderungen für die Zulassung definiert in  
Bezug auf:
  - Ausbildung
  - Fachpraxis

## 2.5 Zulassung und Aufsicht

# Paradigmenwechsel - Revisionsaufsichtsbehörde

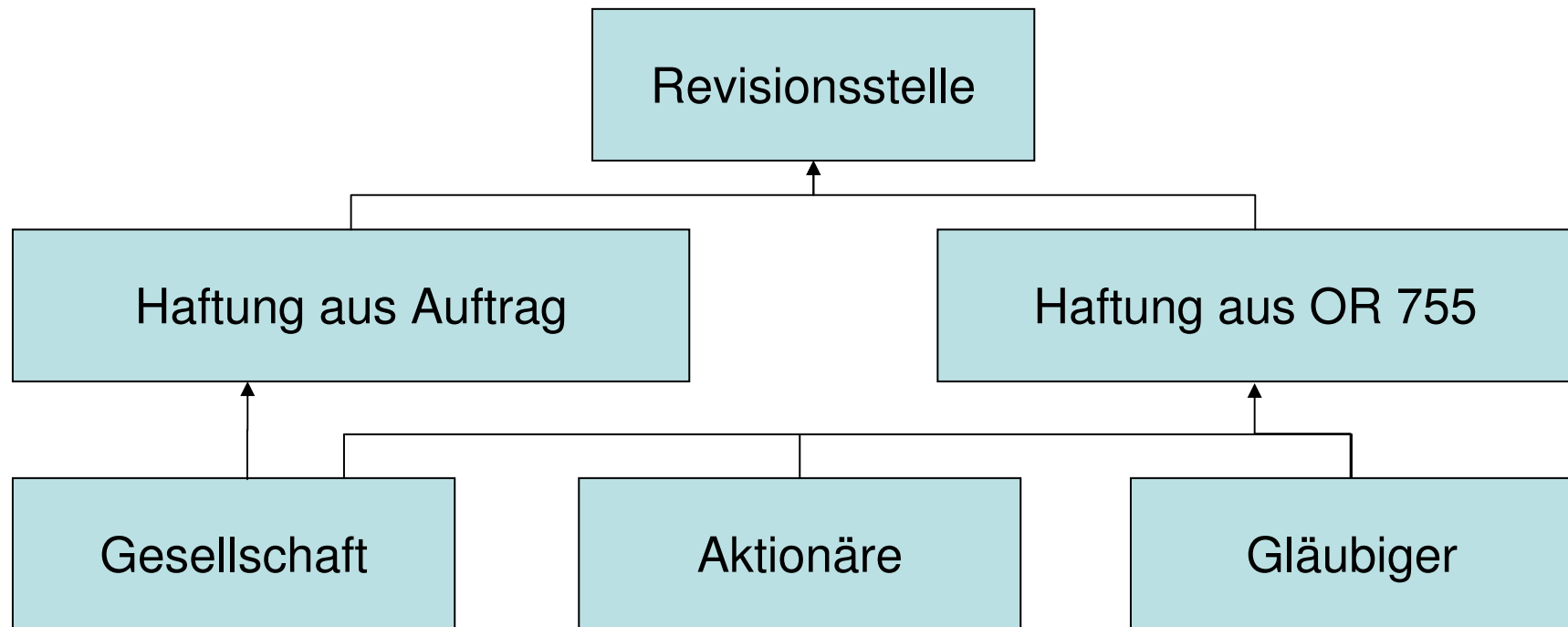
- Paradigmenwechsel
  - Geltendes Recht: Selbstregulierung, von Ausnahmen abgesehen keine Aufsicht
  - Neues Revisionsrecht: staatliches Zulassungs- und Aufsichtssystem
- Revisionsaufsichtsbehörde
  - Öffentlichrechtliche Anstalt
  - Unabhängig von Bundesverwaltung, administrativ dem EJPD zugeordnet
  - Organisation:
    - Verwaltungsrat (höchstens 5 Mitglieder)
    - Direktorin / Direktor
    - Revisionsstelle
  - Aufbau im Gang

## 2.5 Zulassung und Aufsicht

### Zulassungssystem – „Ständige“ Aufsicht

- Zulassungssystem
  - Zulassung erforderlich für Erbringung von Revisionsdienstleistungen
  - Erfasst natürliche Personen und Revisionsunternehmen (jur. Personen)
  - Revisorenregister
- Aufsicht über die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften
  - Reaktion auf internationale Entwicklung
  - Besondere Pflichten
  - Regelung von Aufsichtsmitteln und Sanktionen

## 2.6 Verantwortlichkeit der Revisionsstelle Die Revisionshaftung (OR 755) - Übersicht



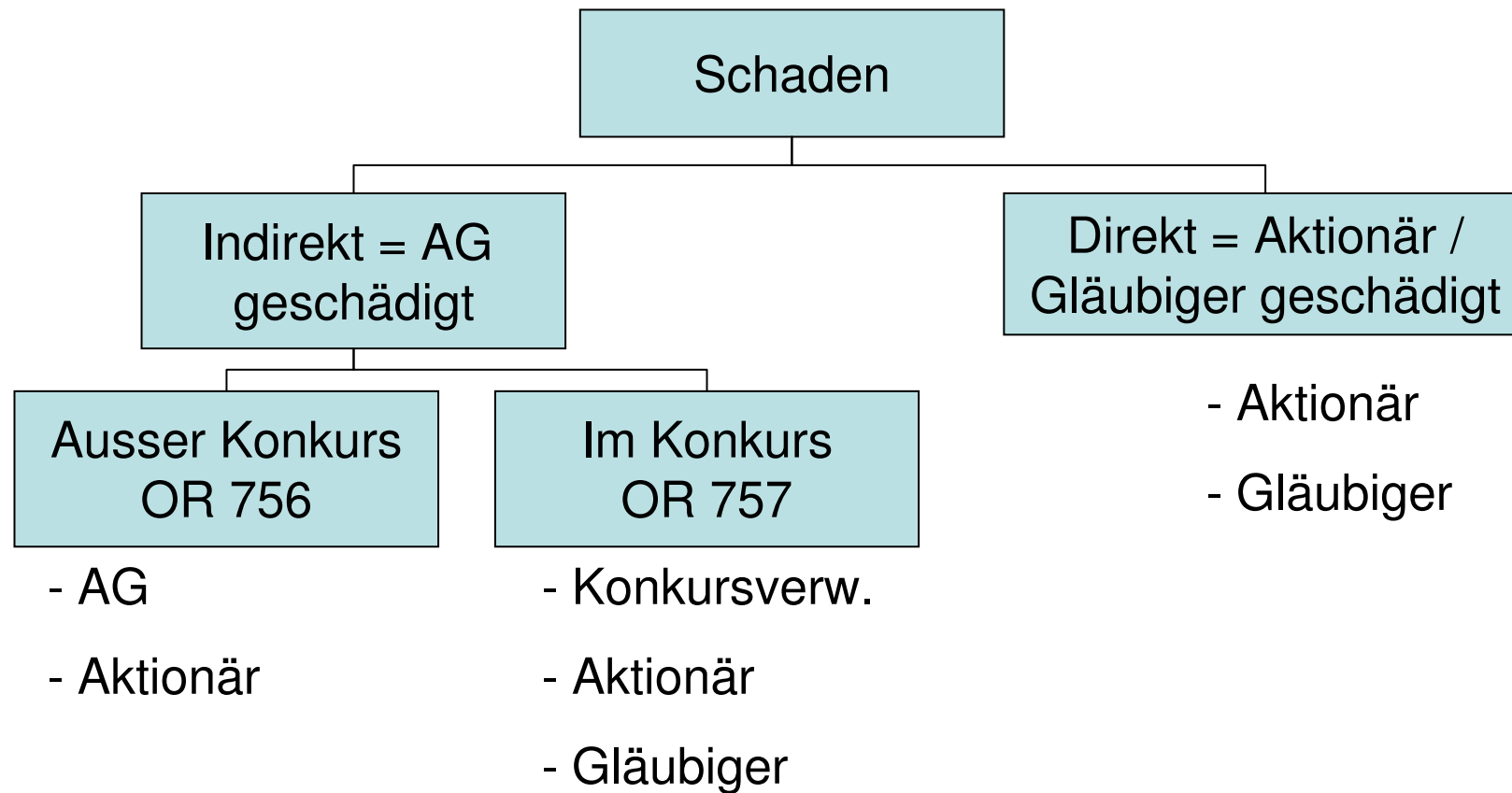
## 2.6 Verantwortlichkeit der Revisionsstelle

### Voraussetzungen der Haftung nach OR 755

- Schaden
- Widerrechtlichkeit - Pflichtverletzung
- Verschulden
- Kausalität



## 2.6 Verantwortlichkeit der Revisionsstelle Aktivlegitimation



## 2.6 Verantwortlichkeit der Revisionsstelle **Solidarität und Rückgriff (OR 759)**

- Differenziert Solidarität (Abs. 1)
- Klage auf den Gesamtschaden (Abs. 2)
- Verhältnis unter den Solidarschuldnern und Regress (Abs. 3)

## 2.6 Verantwortlichkeit der Revisionsstelle

### Auswirkungen der Neuordnung der Revision

- Haftung bleibt mit Neuordnung der Revision gleich geregelt
- Gefahr, dass Haftungsrisiko - vor allem bei der eingeschränkten Revision (expectation gap heikel) – steigt
- Auswirkungen der IKS-Prüfung auf Haftung:
  - Revisionsstelle hat neu wesentliche Mängel und Schwächen der internen Kontrolle zu entdecken und zu melden (soweit sie die Jahresrechnung beeinflussen oder beeinflussen könnten)
  - Risiko steigt, für übersehene wesentliche Mängel/Schwächen der Finanzkontrolle zu haften
  - Risikominderung durch Meldung, auch wenn Wesentlichkeit zweifelhaft ist

## 2.6 Verantwortlichkeit der Revisionsstelle **Ausblick – Beschränkung der Haftung?**

- Beschränkung der Haftung der Revisionsstelle ist im Vorentwurf einer Revision des Aktienrechts zwar vorgesehen, aber stark umstritten bzw. unter Beschluss

**Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!**